

## **Newsletter 7 Informationen zu der Gläubigerversammlung am 22. Juli 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie heute über Neuigkeiten rund um das Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON Regenerative Energien GmbH informieren.

### **Aktueller Stand des Insolvenzverfahrens**

Gegenwärtig laufen die Vorbereitungen für die Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger am 22. Juli 2014 in Hamburg. Genussrechtsinhaber, die an einer Vertretung ihrer Stimmrechte durch die SdK interessiert sind, können uns nach wie vor Unterlagen zukommen lassen. Für Einzelheiten möchten wir auf unsere vorausgegangenen Newsletter 5 und 6 verweisen, welche Sie auf unserer Internetseite unter <http://sdk.org/prokon/> finden können. Hier finden Sie auch das entsprechende Vollmachtsformular. Eine individuelle Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle ist nach wie vor noch nicht notwendig; der Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin, hat angekündigt, zu gegebener Zeit, etwa bis Mitte Juli 2014, entsprechende Formulare zu versenden, und bittet ausdrücklich darum, von einer vorherigen Forderungsanmeldung zum jetzigen Zeitpunkt noch abzusehen.

### **Gespräche mit Vertretern von Genussrechtsinhabern**

Die SdK hat in den zurückliegenden Wochen Gespräche mit mehreren Vertretern von Genussrechtsinhabern geführt, unter anderem mit den Freunden von Prokon e.V. (FvP). Sowohl die FvP als auch die SdK sind sich einig darüber, die profitablen und aussichtsreichen Geschäftsbereiche von PROKON in einer neuen Gesellschaft fortführen zu wollen. Dabei soll das Eigentum an der neuen Gesellschaft, und somit die Kontrolle über diese, auf die Genussrechtsinhaber übergehen. Dies soll anhand eines Tausches der Genussrechte in Anleihen und Eigenkapital an der neuen Gesellschaft ermöglicht werden.

Als die fortzuführenden Geschäftsbereiche wurden bisher vor allem die Projektierung und der Betrieb von Windkraftanlagen identifiziert. In wie weit auch der Geschäftsbereich der PROKON Pflanzenöl GmbH in Magdeburg weiter verfolgt werden soll, muss nach Ansicht der FvP und der SdK zunächst noch geprüft werden. Auch wie mit dem an die HIT Holzindustrie Torgau OHG gewährten Darlehen verfahren werden soll, ist aus Sicht beider Parteien noch offen. Hierzu liegen zwar bereits Gutachten vor, welche von Seiten des Insolvenzverwalters in Auftrag gegeben wurden, jedoch steht eine endgültige Einschätzung von Seiten der SdK und der FvP in Bezug auf das Ergebnis der Gutachten noch aus. Beide Parteien sind sich

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE3833040310080751450  
BIC:  
COBADEFF330

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

jedoch einig, dass nur die Geschäftsbereiche aufrechterhalten werden sollen, die bereits profitabel wirtschaften bzw. die in naher Zukunft Gewinne erzielen werden. Eine Aufrechterhaltung von unrentablen und aussichtslosen Geschäftsbereichen ist ausgeschlossen.

Die FvP und die SdK haben mittlerweile auch eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche eine weitreichende Kooperation beider Vereine vorsieht. Daher werden wir in Zukunft gemeinsam nach der aus unserer Sicht besten Lösung für die Genussrechtsinhaber suchen.

### **Diskussion über die zukünftige Gesellschaftsform**

Sowohl die FvP als auch die SdK sind der Ansicht, dass im Fall PROKON nur dann eine Aussicht auf vollständige Rückzahlung des investierten Kapitals bestehen kann, wenn die Anleger am eventuellen zukünftigen Wertzuwachs des Unternehmens beteiligt werden. Dies soll anhand des bereits erwähnten Tausches der Genussrechte in Anleihen und Eigenkapital der Gesellschaft erfolgen. Aktuell bestehen jedoch zwischen den FvP und der SdK noch unterschiedliche Auffassungen darüber, unter welcher Gesellschaftsform die neue PROKON firmieren soll.

### **SdK für Fortführung als Aktiengesellschaft**

Nach Auffassung der SdK sollte die Fortführung der neuen PROKON als Aktiengesellschaft erfolgen. Die FvP bevorzugen dagegen die Fortführung der neuen PROKON in der Gesellschaftsform einer Genossenschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Wir möchten Ihnen im Folgenden die Argumente darlegen, die aus unserer Sicht für die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft sprechen.

- **Hohe Handelbarkeit der Beteiligung (Fungibilität)**

Die derzeitigen Genussrechte sind an der Börse nicht handelbar. Für die Genussrechtsinhaber bedeutet dies, dass sie an ihre Geldanlage gebunden sind und diese nicht jederzeit verkaufen können bzw. nicht in Bargeld „tauschen“ (liquidieren) können. Dagegen besteht bei einer Aktiengesellschaft die Möglichkeit, deren Eigenkapital (Aktien) an einer Börse zu handeln. Hierdurch besteht für Anleger die Möglichkeit, jederzeit und ohne größere Probleme die Beteiligung zu beenden. Auch für die neue PROKON könnte die Fungibilität des Eigenkapitals ein Vorteil sein: durch eine Teilnahme am Kapitalmarkt ist es leichter, neue Investoren zu gewinnen, die Kapital für zukünftige Projekte zur Verfügung stellen. Dies wiederum kann den Unternehmenswert und somit den Wert Ihrer Beteiligung erhöhen.

Im Unterschied hierzu wären die Genussrechtsinhaber bei Wahl einer Genossenschaftslösung erneut erheblich gebunden. Eine Möglichkeit zum Börsenhandel von Genossenschaftsanteilen besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann – abhängig von der Satzung – nur sehr eingeschränkt, etwa nur zum Jahresende, beendet

werden. Kündigen Genossen, müssen diese vom Unternehmen ausbezahlt werden; hierfür benötigt das Unternehmen liquide Mittel. Sind diese knapp, drohen dem Unternehmen erneut finanzielle Engpässe bzw. müsste das Unternehmen renditestarke Anlagen oder Projekte verkaufen. Anders ist dies bei der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft. Ein Anleger kann keine Rücknahme der Aktien von der Gesellschaft verlangen. Möchte ein Anleger seine Aktien in Bargeld „tauschen“, kann dieser die Aktien über die Börse an einen anderen Anleger verkaufen. Die Gesellschaft kann somit langfristig planen und muss nicht befürchten, dass Anleger Ihr Geld zurück fordern. Aufgrund des Geschäftsmodells von PROKON, welche langfristige Investitionen von durchschnittlich über 20 Jahren vornimmt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass auch das Geld für die Investitionen langfristig zur Verfügung steht.

- **Weitreichende Information durch Prospektpflichten**

Bei einer Aktiengesellschaft werden dem Anleger umfangreich Informationen zur Verfügung gestellt; es besteht bei börsennotierten Aktien und Anleihen eine Pflicht ein Wertpapierprospekt zur Verfügung zu stellen.

Dies ist bei einer Genossenschaft und dem damit verbundenen Vertrieb von Genossenschaftsanteilen in dieser Form nicht vorgesehen.

- **Zahlreiche Kontroll- und Informationsrechte der Anleger**

Bei der Aktiengesellschaft ist eine Beaufsichtigung und Kontrolle der Gesellschaft durch umfangreiche gesetzliche Vorschriften gewährleistet. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat kontrolliert. Aktionäre haben Auskunftsrechte auf der jährlichen Hauptversammlung. Zusätzlich bestehen Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten sofern wichtige Unternehmensmitteilungen vorliegen, und das börsennotierte Unternehmen muss vierteljährlich Bericht über den Geschäftsverlauf erstatten.

Bei der Genossenschaft erfolgt die Kontrolle primär auch durch den Aufsichtsrat. Jedoch haben Mitglieder kein Recht auf regelmäßige Pflichtinformationen wie bei der börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch gibt es keine Pflicht, regelmäßig über den Geschäftsverlauf zu informieren.

Gegenüber seiner Stellung bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat bei einer Kommanditgesellschaft nur eingeschränkte Befugnisse. Die Geschäftsführung wird bei einer Kommanditgesellschaft vom Komplementär gestellt, und nicht wie bei einer Aktiengesellschaft, vom Aufsichtsrat bestellt. Damit haben die Aktionäre bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien keinen Einfluss auf die Auswahl des Vorstands/Geschäftsführung.

- **Investorengerechte Stimmrechtsverteilung**

Bei der Aktiengesellschaft gilt der Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“; das Stimmgewicht bemisst sich nach der Höhe der Investition. Dagegen bedürfen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien Beschlüsse der Hauptversammlung in bestimmten Fällen der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters; auch dürfen die Beschlüsse erst zum Handelsregister eingereicht werden, wenn dieser seine Zustimmung erteilt hat. Bei der Genossenschaft gilt im Grundsatz „ein Mitglied, eine Stimme“. Ein Mitglied darf höchstens drei Stimmen haben. Dies halten wir für weniger anlegergerecht, da somit die Stimmgewichte sehr viel unabhängiger von der Anlagesumme verteilt sind. Weiterhin ist eine Vertretung bei der Stimmrechtsausübung nur sehr eingeschränkt möglich; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Dies könnte dazu führen, dass die jeweiligen Anleger persönlich zu Abstimmungen erscheinen müssten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen können.

Aus diesen Gründen bevorzugt die SdK bei der Fortführung die Gesellschaftsform einer Aktiengesellschaft. Diese ist, unseres Erachtens, für die Anleger am vorteilhaftesten, weil sie Transparenz, Flexibilität und Kontrolle am ehesten ermöglicht.

### **E-Mail der PROKON Arbeitsgemeinschaft für eine lebenswerte Zukunft**

In den zurückliegenden Tagen haben mehrere betroffene Investoren eine E-Mail der PROKON Arbeitsgemeinschaft für eine lebenswerte Zukunft erhalten. Hinter dieser Arbeitsgemeinschaft verbergen sich unserer Kenntnis nach vor allem der ehemalige Geschäftsführer Herr Rodbertus, der ehemalige Vertriebsleiter der Genussrechte Herr Gronau und der Genussrechtsinhaber Herr Sattler.

Nach Auffassung der SdK soll mit dem Schreiben der Eindruck erweckt werden, es gäbe eine einfache Lösung, damit die Genussrechtsinhaber in relativ kurzer Zeit ihr investiertes Kapital inklusive Verzinsung zurückerhalten würden. Dafür müsste man nur dem ihm nahestehendem Herrn Sattler eine Vollmacht für die Gläubigerversammlung erteilen. Die PROKON Arbeitsgemeinschaft würde dann eine langfristige Sanierung der PROKON herbeiführen. Den bisherigen Veröffentlichungen von Herrn Rodbertus bzw. der von ihm gegründeten PROKON AG bzw. PROKON e.G. nach ist davon auszugehen, dass Herr Rodbertus dabei erneut eine Fortführung der PROKON in der bisherigen Form anstrebt, also ein „weiter so wie in der Vergangenheit“ geplant ist. Dabei wird aus unserer Sicht heraus wohl von Seiten des Herrn Rodbertus ein „Sanierungsmodell“ ins Auge gefasst, bei dem die Genussrechtsinhaber die Genussrechte in nachrangiges Fremdkapital und eine beschränkte Anzahl an Anteilen am Eigenkapital tauschen sollen. Dies geht aus den bisherigen Veröffentlichungen der von Herrn Rodbertus initiierten PROKON Genossenschaft und PROKON AG hervor. Dies würde aus unserer Sicht bedeuten, dass

1. den Genussrechtsinhabern erneut keine Mitspracherechte eingeräumt werden würde,

2. die Genussrechtsinhaber erneut den Status eines nachrangigen Gläubigers einnehmen würden, und somit aus unserer Sicht der **Totalverlust** der Anlage nicht auszuschließen sein würde.

**Wir raten daher dringend ab, Herrn Sattler Vollmacht zu erteilen.** Aus Sicht der SdK würden die Genussrechtsinhaber damit den ersten Schritt tun, um sich umgangssprachlich ausgedrückt „ihr eigenes Grab zu schaufeln“. Aus Sicht der SdK ist Herr Rodbertus einer der Hauptverantwortlichen für die vom Insolvenzverwalter bereits bestätigte schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Ferner hat Herr Rodbertus aus Sicht der SdK stets versucht, mit anhand von aus Sicht der SdK nicht im vollen Umfang korrekten Darstellungen der Unternehmenssituation, Anleger für die Anlage in Genussrechte zu gewinnen. Wir raten Ihnen daher eindringlich davon ab, den „Versprechungen“ und Ratschlägen von Herrn Rodbertus zu folgen.

Unklar ist weiterhin, wie Herr Rodbertus die Kontaktdaten der Genussrechtsinhaber erhalten hat; seitens des Insolvenzverwalters Herrn Dr. Penzlin wurden diese nicht herausgegeben. Anders als von Herrn Rodbertus am Ende seines Anschreibens behauptet, ist sein Verhalten nicht von der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 5. Februar 2013 II ZR 136/11) gedeckt. Es werden daher aktuell rechtliche Schritte gegen Herrn Rodbertus geprüft. Das genannte Urteil und ein Schreiben des Insolvenzverwalters in dieser Angelegenheit stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite unter <http://sdk.org/prokon/> zur Verfügung.

Die SdK wird das Verfahren weiter begleiten und Sie über Neuigkeiten informieren. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 12. Juni 2014  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.